

Vom Kunkelspass im 17. Jahrhundert

Autor(en): **Maissen, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1962)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom Kunkelspaß im 17. Jahrhundert

Von Felix Maissen

Mag der Kunkels auch nicht als eigentlicher Alpenpaß angesehen werden und kann er sich tatsächlich auch nicht mit den großen Verkehrs- und Transportstraßen für Waren und Vieh der Nord-Südverbindung messen, so darf er doch mit berechtigtem Stolz auf eine lange und reiche Vergangenheit zurückblicken, in der er sich einer großen Beliebtheit und Volkstümlichkeit erfreute. Schon zur Römerzeit soll er begangen worden sein.¹ Während des ganzen Mittelalters soll man ihn als sichere Route von und zu den eigentlichen Alpenpässen geschätzt haben.² Auch die Gründung des Klosters Pfäfers steht vermutlich im engeren Zusammenhang mit dieser Straße. Dieses Kloster hatte Besitzungen im Oberland, und seine Leute benutzten den Kunkels zur Zehnten- und Zinsenabgabe. Wohl nicht anderswo als über den Kunkels zogen die Werdenberger zu ihren Besitzungen in Trins, Schams und Rheinwald.³ Im Zuge der helvetischen Invasion General Massenas fiel der lugnezische General Demont im März 1799 mit seiner Brigade über den Kunkels ins Bündnerland.^{3a} Der Kunkels war ohne Zweifel der sichere und bevorzugte Weg für jene, die aus dem Bündner Oberland und aus Mittelbünden nach dem Sarganserland und in die Eidgenossenschaft oder über die St. Luziensteig ins Reich und zurück zogen.⁴ Nicht umsonst wird der Kunkels noch heute in sprichwörtlicher Weise sehr viel vom Oberländer Rätromanen genannt. Seine ehemalige Beliebtheit ist außer im Sprichwort auch im Kinderspiel dokumentiert.⁵ Nach dem altehrwürdigen St. Margarethenlied zog

¹ J. Kuoni, St. Luziensteig und Kunkels, Bündnerisches Monatsblatt 1926, S. 305. – Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz IV, S. 567

² Vergl. den Entscheid Bischof Ortliebs von Chur im Streit zwischen den vier Porten der Septimerstraße und der Stadt Chur vom 4. März 1467, abgedruckt in A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Bd. II, Leipzig 1900, S. 189. – J. Kuoni l. c., S. 307.

³ P. C. Planta, Geschichte von Graubünden, 1892, S. 92 f. – Zum Kloster Pfäfers: Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz V 414.

^{3a} Konradin von Mohr, Geschichte von Churrätien, Bd. II, 1874, S. 1296.

⁴ Vergl. Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz IV 567.

⁵ Z.B. «glimaia, glimaia lai or tias cornas, schiglioc fier jeu Tei da Cunclas ora giu».

die Jungfrau, nach der Enthüllung ihres Geheimnisses, über den Kunkels in die Fremde und der Alpkessel und die Kühe gingen ihr nach . . . die Alp verödete, eine Quelle vertrocknete und der grünende Hang am Kunkelsweg verdorrte.⁶

Zudem wurde auf der ordentlichen Reichsstraße bei Wassernot der Verkehr nicht selten unterbrochen. Hingegen war der Kunkels stets gangbar, außer bei hohem Schnee.⁷ So wurde dieser Weg besonders von Viehtreibern, von Pferde- und Viehhändlern zu und von den luganesischen und oberitalienischen Marktplätzen viel begangen.

Ein Umstand, der dem guten Namen dieses Paßweges etwas abträglich war, bestand darin, daß man ihn öfters als Umgehungsroute der ordentlichen Zollstätten auf der Reichsstraße an der Oberen und Unteren Zollbrücke (Landquart- und Tardisbrücke) benützte, so daß er manchem als Schleichweg dastand. Schon im Mittelalter hatte der Bischof von Chur das Bestreben, allen Verkehr über die Septimeroute zu leiten. Demgegenüber versuchten die Werdenberger mit ihren Besitzungen in Hohentrins, Safien und Schams, in Zusammenarbeit mit den Rätzünsern den Verkehr über den Kunkels und Thusis über den Splügen und Bernardin zu leiten. Bischof Peter Gelyto erwirkte 1358 vom Kaiser ein Diplom, wonach nur die Reichsstraße über den Septimer für den Verkehr benützt werden durfte. Eine Maßnahme, die nur teilweisen und vorübergehenden Erfolg hatte.⁸ Im 17. Jahrhundert wurde offenbar das Ausweichen der ordentlichen Zollstätten an der Reichsstraße, besonders an der Tardisbrücke (Untere Zollbrücke) und an der Oberen Zollbrücke (Landquartbrücke) im Durchführen von Vieh und Pferden ziemlich allgemein Mode. Daher erteilte Fürstbischof Joseph von Mohr (1627–35) im Juli 1628 dem Jakob Masuger, «unserem Zoller hier zu Chur» schriftlich die Vollmacht und den Befehl, alle diejenigen, die mit Pferden, Handelsvieh und Kaufmannswaren die ordentlichen Zoll-

⁶ Nach dem Text des St. Margarethenliedes in C. *Decurtins*, Rätoromanische Chrestomathie, Bd. II, Erlangen 1901, S. 238–40.

⁷ J. *Kuoni* l. c. S. 305, 312 f.

⁸ Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz, Artikel Graubünden, Verkehr, Bd. III, S. 682. – J. *Kuoni* l. c., S. 326.

^{8a} Bischöfliches Archiv Chur, Zollakten, 8. Juli 1628.

stätten umgehend, über den Kunkels fahren, sei es wer es wolle und wo er sie betreten möge, mit Hilfe der Obrigkeit «mit Leib und Gut zu verrestieren, angreifen und niederwerfen» und die Güter zu konfiszieren und gegen sie zu «prozedieren und exequieren» wie es die alten bischöflichen Zollsrechte ausweisen täten.^{8a} Auch die Drei Bünde nahmen dazu Stellung, und «weil Viele sich mit dem Viehhandel unterstanden haben, die ordentlichen Zollstätten zu umgehen», wählten sie (1628) den Ammann Felix Sager von Tamins zum Zolleinnehmer für den Transit über den Kunkels. Es wurde ihm aufgetragen, für jedes dort durchzuführende Stück Vieh eine bestimmte Taxe einzuziehen, und von jedem, wes Landes und Standes er auch sei. Den Drei Bünden hatte er Rechnung darüber abzugeben. Nur Landsleute wurden von dieser Bestimmung ausgenommen. Nur mußten sie einen Eid leisten, daß die durchzuführende Habe wirklich ihr Eigentum sei.⁹

Diese Maßnahme brachte indessen nicht die gewünschte Abhilfe, denn immer noch trieben die Sarganser ihr Handelsvieh über den Kunkels, indem sie auf diese Weise die Zollstätten auswichen. Daher glaubte ein bündnerischer Kongreß in Ems im September 1631 etwas energischer eingreifen zu müssen und verfügte dem Zoller Sager zu Tamins eine schriftliche Instruktion zuzustellen «alle vergangene und zukünftige Zölle» wie bisher gebräuchlich, von allen Passierenden einzuziehen. Im Falle von Widersetzlichkeit, solle er von der Viehhabe soviel und solange in Beschlag nehmen, bis der Zoll bezahlt sei.¹⁰ Diese Verfügung rief Opposition auf der anderen Seite hervor. Die Sarganserländer trugen ihre Beschwerden am bündnerischen Kongreß vor. Dieser anfangs Oktober 1631 in Maienfeld stattgefundene Beitag beauftragte die Häupter, gegenüber dem Landvogt von Sargans die «Rechtsamen» der Drei Bünde zu vertreten und mit diesem einig zu werden.¹¹

⁹ *Staatsarchiv Graubünden* (ab hier abgekürzt: STAGR) Dekretenbücher AB IV, 4, Bd. 6. Protokoll vom 30. September 1628, S. 18. – J. Kuoni l. c., S. 329.

¹⁰ STARG Dekretenbücher AB IV 4, Bd. 6, Protokoll vom 9/19. September 1631 vom Beitag zu Ems, S. 19 und vom 18/28 Sept. vom Beitag zu Maienfeld, S. 20. – J. Kuoni l. c. S. 330.

¹¹ STARG Dekretenbücher AB IV 4, Bd. 6, Protokoll des Beitags zu Maienfeld vom 1. Okt. 1631, S. 20.

Diese Verhandlungen führten entweder zu keiner oder nicht zu einer dauernden Lösung. Denn schon im Juli des folgenden Jahres 1632 befaßte sich der Kongreß mit dieser Streitfrage. Es wurde daselbst geklagt, der Landammann von Vätis hätte sich verschiedene Male unterstanden, Vieh über Tamins unverzollt durchzuführen, und zwar unter dem Vorwand, der Landvogt zu Sargans hätte verboten, diesen Zoll zu entrichten. Der Kongreß griff hierauf nochmals zu einer einschneidenden Maßnahme und stellte dem Taminser Zolleinnehmer Sager den schriftlichen Befehl zu, ihm das Vieh zu beschlagnahmen und «so viel und solange zu arrestieren», bis alle ausländigen Zölle auf durchgeführtes Vieh völlig bezahlt sei.¹²

Um 1643 entstand wieder eine Differenz mit der Landvogtei Sargans. Landvogt Kaspar Elmer wandte sich an die Drei Bünde mit der Klage, daß den Herrschaftsleuten zu Tamins ein neuer Zoll, nämlich jener der sonst an der Tardisbrücke eingezogen werde, auferlegt werde, wenn sie mit ihren Pferden zu den Märkten von Bellenz und Lauis über den Kunkels zögen, obwohl sie den bischöflichen Zoll (an der Landquartbrücke oder Oberen Brücke) und den Brückenzoll zu Reichenau ohne Widerrede und nach altem Brauch bezahlten. Hiemit gab Elmer unumwunden zu, daß der bischöfliche Brückenzoll an der Landquart nach altem Brauch auch von jenen, die mit Pferden den Kunkels benützten, bezahlt wurde. Von einer Zollpflicht für die Tardisbrücke, als einer neuen Forderung, wollte er hingegen nichts wissen.¹³

Zum Austrag dieser Angelegenheit ernannten die Drei Bünde eine Kommission. Diese entschied hierüber durch Spruch vom 23. August 1644, daß die beanstandeten Zölle «laut Brief und Siegel» von den Bünden rechtmäßig gefordert würden, allein, die Leute der Landvogtei Sargans, welche direkt ab ihrem Grund und Boden mit Pferden über den Kunkels zu den Märkten jenseits der Berge zögen, seien nicht verpflichtet, weder den Tardisbrückenzoll noch den Zoll

¹² STARG Dekretenbücher AB IV 4, Bd. 6, Vor dem löbl. Standrat 13./23. Juni 1632, S. 22.

¹³ STARG Landesakten A II LA 1, Kaspar Elmer an die Drei Häupter am 22. Juni 1643 und derselbe an dieselben am 30. August 1644. Ferner daselbst, Ordination. Gemeiner Landen vom 23. August 1644. – Über das Geschlecht Elmer von Glarus Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz III 26.

an der Oberen oder Landquartbrücke zu entrichten, außer die jeweiligen Zolleinnehmer, bzw. ihre Vorgesetzten hiefür ein eigentliches Recht geltend machen könnten.¹⁴ Nach diesem Entscheid scheint die Ruhe für einige Jahre eingetreten zu sein.

Fünfzehn Jahre vergingen bis man wieder von neuen Differenzen wegen des Kunkelszolles hörte. Die Zoller an der Oberen und der Unteren Zollbrücke und der Stadt Chur sowie der Gemeinde Malans beklagten sich 1658 wieder vor den Drei Bünden, über Umgehungen der ordentlichen Zollstätten seitens der Sarganser und von Händlern aus Appenzell und St. Gallen, und daß die Roßhändler über den Kunkels zögen und daß sie selbst und die Bünde dadurch um diese Einnahme kämen. Ein gut besuchter Kongreß – es waren 18 Ratsboten anwesend – vom 22. September 1658, erlaubte sonderbarerweise und ohne Rücksicht auf die oben erwähnte Abmachung von 1644, den betreffenden Zolleinnehmern, allen jenen, die die ordentlichen Straßen umgehen und den über den Kunkels ziehenden Händlern ihren Zoll zu Tamins abzufordern, gegebenenfalls ihnen ihre Ware zu beschlagnahmen oder ein Pfand für die durch Erschleichung ausstehenden Zollbeträge einzubehalten, und zwar solange, «bis diese aufweisen, was ihnen von Gem. Drei Bünden hierüber erteilt worden ist.»¹⁵

Ein solches Vorgehen rief, wie zu erwarten, auf der anderen Seite eine heftige Reaktion aus. Glarus und die Pferdehändler des Sar-

¹⁴ «... allein die Sarganserländer welche mit ihren Rossen stracks ab ihrem Grund und Boden über den Kunkels gegen Damins (weil dies eine alte Gewohnheit ist) und von dort gegen Welschland zu den Märkten fahren, und weder Tardis- noch Landquartbrücke befahren: ergo so solle sy auch kein andere dann die ordentlichen Zöll oder Weggeld derselben Straß die sy brauchend zu bezollen gehalten werden und hiemit dieses Zolls so wegen bedeuter beider brückhen zu bemeltem Damins möchten gefordert werden, sy gänzlich ledig und befreyt sin, doch mit ustrucklichem vorgehalt, so die Zoller oftbedeuter beider Brückhen oder ire Principalen etwas rechtsamen oder brieff und sigell hierumb uf zuwysen hettend, daß sy es bis uf einen nächstkünftigen Beitag Ihnen söllendt, wo aber ferners durch sy nütt ufgewysen werde, solle es bey dieser Ordination zu verbleiben haben.» STAGR Landesakten A II LA 1, Ordination Gem. Drei Bünde vom 23. August 1644.

¹⁵ STAGR Bundestagsprotokoll (ab hier abgekürzt Bp) Bd. 29, S. 446, Beitag vom 22. September 1658. Es waren dabei 6 Ratsboten aus jedem Bund anwesend. Für den Oberen Bund saß unter Anderen auch Landrichter Nikolaus Maissen von Somvix. – Ferner: STAGR Dekretenbücher AB IV 4, Bd. 6, S. 233.

ganserlandes erhoben Einspruch dagegen.¹⁶ Durch die Landvogtei Sargans wurde eine Kommission ernannt, die sich der Sache anzunehmen hatte. Auch die Drei Bünde wählten eine solche (Hauptammann Antonnini, Stadtvogt Clerig, Vikar Buol). Eine Konferenz dieser beiden Kommissionen, zusammen mit Dompropst Christoph Mohr als Vertreter des Bischofs und mit Ambros Planta für die Gemeinde Malans (Untere Zollbrücke!) führte zu keiner Entspannung. Die Deputierten des Sarganserlandes wollten die Abmachungen von 1644 respektiert wissen. Der Austrag dieses Streites wurde von einem Kongreß im Januar 1659 auf den nächsten allgemeinen Bundestag verschoben.¹⁷ Die Aufregung wegen des bevorstehenden und sich anlassenden Strafgerichtes 1659/60 beschäftigte die Leute so sehr, daß diese Frage keine großen Wellen aufwarf. Die Landvogtei Sargans machte nochmals im Oktober 1659 Vorstellungen bei den Drei Bünden und ersuchte dringend um Abstellung dieser Eingriffe gegen die Abmachungen von 1644.

Die Drei Bünde ernannten Landr. Schmid von Grüneck, Landeshauptm. Joh. Planta und Vikar Ulrich Buol um diese Sache zu erdauern und sie zusammen mit dem Bischof und der Gemeinde Malans zu regeln.¹⁸ Nachdem der Landschreiber Gallati zu Sargans und Landammann Jakob Sulser von Wartau bei der beitäglichen Session vorgesprochen und um Aufrechterhaltung des Entscheides von 1644 gebeten hatten, erließ der bündnerische Kongreß in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1659 folgende Ordination: «Weil aus dem Diplom Kaiser Karls IV. und dem Abschied Gem. Drei Bünde von 1535 die Rechtsamen des Bistums sich klarlich erscheinen und bei der Ordination von 1644 diese von den Principalen nicht vorgewiesen und von ihnen auch nicht erfordert worden, so sollen diese Rechte des Bistums und der Tardisbrücke in ihren Kräften und vigore sein und verbleiben.» Die Abmachung vom 23. August 1644 wurde also nicht anerkannt und die Sarganser wurden verpflichtet, die beiden Brückenzölle zu bezahlen, auch wenn sie mit Vieh- und Handelswaren

¹⁶ STAGR Landesakten A II LA 1, Johann Rudolph Gallati an den Bürgermeister von Chur am 7. Februar 1659. Ferner J. *Kuoni* I. c., S. 330.

¹⁷ STAGR Bp Bd. 30, S. 38 f.

¹⁸ STAGR Bp Bd. 30, S. 170. – STAGR Dekretenbücher AB IV 4, Bd. 6, S. 43.

den Kunkels benützten.^{18a} Der allgemeine Bundestag des folgenden Jahres beauftragte die Häupter einfach, die Zollrechnungen zu Tamins und an der Landquartbrücke zu untersuchen und den Zöllern die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.¹⁹

Im Jahre 1663 erhob sich wieder ein sieben Jahre dauernder Streit um den Zoll zwischen den Drei Bünden und der Landvogtei Sargans bzw. den sie beherrschenden eidgenössischen Orten, ein Mißverständnis, der die sonst guten Beziehungen zur Eidgenossenschaft wesentlich beeinträchtigte, und der schließlich zu unerfreulichen Verhältnissen ausartete. Es begann mit den alten Klagen, daß große Bestände von Pferden und Handelsvieh aus dem Sarganserlande und aus dem Rheintal über den Kunkels getrieben würden, daß «die Schweizer ihr mehrenteil Roß und Vieh» nach Italien über den Kunkels führten, wodurch «gemeiner Landen Zollpflichten übel geschwächt», daß also das Land durch dieses Ausweichen der ordentlichen Zollstätten Schaden leide. Daher wurden die Erben des inzwischen verstorbenen Zolleinnehmers Sager zu Tamins, d. h. dessen beide Söhne durch den bündnerischen Kongreß vom 12. Oktober 1663 zur Revision der Zollrechnungen nach Chur zitiert.²⁰ Diese erschienen bereits am folgenden Tag mit den Rechnungsbüchern. Sodann hatten sie noch eine kleine Forderung von 3 Gulden an gem. Landen. Dies kam aber den Ratsherren «bedenklich» vor und ebenso waren sie nicht mit den Zollrechnungen zufrieden und so wurde das Geschäft auf den nächsten Häupterkongreß verschoben.²¹

Dieser fand im Januar 1664 statt. Die Häupter beauftragten den regierenden Landrichter Nikolaus Maissen von Somvix mit der «Disposition und Anstellung» wegen des Zolls. Er hatte die Gemeinde Tamins anzuhalten, daß dort der Zoll von dem über den Kunkels durchzuführenden Vieh ordentlich eingezogen werde und daß darüber Rechnung abgelegt werde. Falls die Gemeinden keinen zuverlässigen Zolleinnehmer bestellt hätte, solle sie dies unverzüg-

^{18a} Bischöfliches Archiv Chur, Zollakten, Urteil der Drei Bünde vom 3. Dez. 1659. Es liegen mehrere Abschriften vor.

¹⁹ STAGR Bp Bd. 30, S. 396.

²⁰ STAGR Bp Bd. 32, S. 79, Beitag vom 12. Oktober 1663 und S. 240, Beitag vom 7. Oktober 1664.

²¹ STAGR Bp Bd. 32, S. 84, 13. Oktober 1663.

lich tun, unter Strafe des Verlustes aller Einkommen gem. Landen. Dieser Auftrag wurde dem Landrichter Maissen an einem Kongreß im Oktober des gleichen Jahres nochmals ins Gedächtnis gerufen.²² In dieser Frage scheinen nicht ganz klare Rechtsverhältnisse und im Zollwesen nicht die allerbeste Ordnung geherrscht zu haben. Sicher ist, daß die damaligen Ratsherren zumindest selber nicht im klaren waren, was früher diesbezüglich abgemacht worden war. Denn einmal heißt es: «... man sich nicht erinnern kann, daß Sager jemals über den eingenommenen Zoll Rechnung gegeben hätte»²³ und daß man sich nicht erinnern könne, daß darüber etwas beschlossen worden sei.²⁴

Was Landrichter Maissen ausgerichtet hat, wissen wir nicht. Hingegen referierte sein Nachfolger, Landr. Stephan Muggli am allgemeinen Bundestag 1665, daß es ihm gelungen sei, den ehemaligen Zolleinnehmer zu Reichenau, Nikolaus Kauffmann, der jetzt zu Tamins wohne, für den Einzug des Zolles auf das über Kunkels transitierende Gut zu gewinnen, unter der Bedingung, daß ihm ein bestimmtes Gehalt zugesprochen werde und daß ihm durch die Nachbargemeinden «Hilfe, Beistand und Schutz» gewährt werde. Der Bundestag beschloß, dem Zoller Kauffmann eine landesobrigkeitliche und versiegelte «Instruktion» auszustellen und ihm ein, seiner Mühe und Arbeit entsprechendes Gehalt zu gewährleisten.²⁵ Für die an der Reichsstraße umgangenen Zölle hatte er von den über den Kunkels ziehenden Roß- und Viehhändlern für jedes Tier 14 Kreuzer Zoll in Tamins oder Reichenau einzuziehen.²⁵

Nikolaus Kauffmann scheint sich seiner Aufgabe mit Leib und Seele hingegeben zu haben. Am 19. April 1667 belief sich seine Rechnung des eingezogenen Zolls auf über Kunkels geführte Tiere während 18 Monaten auf 100 Gulden. Als Gehalt erhielt er Gulden 27.13. Für Wachen wurden davon ausbezahlt 24 Gulden und der Landeskasse verblieben noch 48.87 Gulden. Von diesem Datum an

²² STAGR Bp Bd. 32, S. 122 und 240 und Bp Bd. 34 S. 23.

²³ STAGR Bp Bd. 34, S. 79, Beitag vom 12. Okt. 1663.

²⁴ STAGR Bp Bd. 34, S. 240, Beitag vom 7. Okt. 1664.

²⁵ STAGR Bp Bd. 34, S. 71.

²⁶ STAGR Bp Bd. 34, S. 488 f. – STARG Landesakten A II LA 1, die Sieben Sargans regierenden Orte an die Drei Bünde am 18. Juli 1667.

wurde ihm ein Drittel des gesamten eingezogenen Zolles als Dienstlohn zugesprochen. Aus dieser Rechnung ersieht man, daß der Kunkels von Vieh- und Pferdetreibern recht gut frequentiert wurde, obwohl er inzwischen auf längere oder kürzere Zeit für Vieh aus seuchengefährdeten Gebieten gesperrt worden war. Um 1665/66 wütete nämlich die Viehseuche in verschiedenen Gebieten Deutschlands. Auf Kunkels wurde diesbezüglich eine gute Kontrolle durchgeführt. Die Kunkelswachen konnten am 10. Januar 1666 wenigstens vorübergehend abberufen werden, da der Paß wegen Schneefall unpassierbar geworden war.²⁷

Mit dieser Zolleinrichtung für die umgangenen Zollstätten waren indessen die Sieben Orte der Eidgenossenschaft als regierende Herren des Sarganserlandes durchaus nicht einverstanden und sie beschwerten sich darüber bei den Drei Bünden und sprachen von unerhörten Zollsteigerungen. Bisher seien zu Reichenau einzig 5 Kreuzer und ein Pfennig Zoll für jedes Stück Vieh eingezogen worden, jetzt auf einmal aber würden 14 Kreuzer mehr abgefordert. Sie ersuchten die Bünde, um «der guten Nachbarschaft willen», um eine Reduktion dieses Zolls auf den alten Stand. Im Weigerungsfalle drohten sie, sich des Gegenrechts zu bedienen.²⁸

Die Drei Bünde antworteten den Eidgenossen einfach, es handle sich durchaus nicht um eine Zollerhöhung, sondern lediglich um die ordentlichen Zölle an der Reichsstraße, welche für diejenigen, die über Kunkels zögen, einfach nach Reichenau verlegt worden seien und dort eingezogen würden. Sollten sie aber anderst unterrichtet worden sein, sollten sie es ihnen melden, damit sie überall die Gebühr verschaffen könnten. Übrigens seien aber in Schwyz und an anderen Orten der Eidgenossenschaft tatsächlich Zollerhöhungen vorgenommen worden. Diese möge man reduzieren.²⁹

Anstatt einer Herabsetzung des Zolles zu Reichenau, entsprechend dem Begehren der Eidgenossen, wurde derselbe gesteigert. Am

²⁷ STAGR Bp Bd. 34, S. 225, 457. – *Jecklin*, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte I, Nr. 1841, 1845.

²⁸ STAGR Landesakten A II LA 1, die Sieben Sargans regierenden Orte an die Drei Bünde vom 18. Juli 1667. – STAGR Bp Bd. 34, S. 488.

²⁹ STAGR Bp Bd. 34, S. 489, Bundestag zu Chur 13. Juli 1667.

bündnerischen Beitag um Mitte September 1667 erinnerte man sich nämlich daran, daß man seinerzeit vergessen hatte, in die Zolltafel des Nikolaus Kaufmann zu Tamins 1 Kreuzer für die Tardisbrücke, 2 Kreuzer Weggeld St. Luziensteig und Wegsame bei der Oberen Brücke und endlich 1 Kreuzer bischöflichen Zoll bei der Oberen Brücke einzusetzen. So wurde beschlossen, dies jetzt zu tun und dem Zolleinnehmer die entsprechenden Anweisungen zu geben.³⁰

Dies war eine Maßnahme die nichts Gutes erwarten ließ. Sie hatte auch tatsächlich zur Folge, daß die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bünden und der Eidgenossenschaft wesentlich getrübt wurden. Der Landvogt zu Sargans gab nämlich, wohl auf höhere Anweisung, den Befehl, den Bündnern jedes durch Sargansergebiet durchzuführende Stück Vieh mit einem um 20 Kreuzer erhöhten Zoll zu belegen. Die Bünde reklamierten ein erstes und ein zweites Mal. Sie baten um Beseitigung dieses «wider alle Gebräuche» gesteigerten neuen Zolls und um Erstattung dessen, was bereits den Bundesleuten auf diese Weise zuviel abgenommen worden sei. Sie protestierten dagegen und drohten, das Gegenrecht anzuwenden. Aber weder der Landvogt noch seine Prinzipalen ließen sich dadurch stören und gaben einfach keine Antwort.³¹

Als alle Instanzen der Drei Bünde nichts fruchteten, wurden die Prättigauer Bauern und Viehhändler unwillig und reichten eine Instanz dem bündnerischen Kongreß ein, bei den Sieben Alten Orten neue Schritte zu unternehmen. Dieser wandte sich nun zum dritten Mal an die Eidgenossen mit dem gleichen Anliegen. Aber auch dieses dritte Schreiben blieb unbeantwortet. Nun ging den Bündnern doch bald die Geduld aus. An einem Beitag im Juli 1668 wandten sie sich zum vierten Mal durch ein Schreiben an die eidgenössischen Orte. Zunächst hielten sie ihnen ihr «unbundesgenössisches» Schweigen auf alle ihre Gesuche vor und baten dann ihrem Begehren zu entsprechen, damit die «freund-, eid- und bundesgenössische Gebühr» fortgesetzt, und damit die Anwendung des Gegenrechts mit allen ihren Ungelegenheiten vermieden werde. Sie

³⁰ STAGR Bp Bd. 34, S. 597, Beitag vom 13.–15. September 1667.

³¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 106.

erwarteten eine unverzügliche und willfährige Antwort.³² Auch dieses vierte Schreiben ließen die Eidgenossen unbeachtet und unbeantwortet.

Nun schritten die Drei Bünde zu Gegenmaßnahmen. Der allgemeine Bundestag zu Davos Ende August 1668 beschloß den Eidgenossen mitzuteilen, daß man in Zukunft keinerlei Vieh mehr über den Kunkels werde passieren lassen. Und da sie, die Bünde, auf ihre verschiedenen Gesuche keinerlei Antwort gewürdigt worden seien, sei bereits der Befehl erteilt worden, das Gegenrecht anzuwenden, wenn demnächst keine Antwort komme. Die entsprechende Anweisung wurde dann auch dem Landvogt zu Maienfeld erteilt.³³

Die durch die neue Zollerhöhung zu Sargans offenbar am meisten betroffenen Prättigauer Viehhändler waren indessen von dieser derart einschneidenden Maßnahmen durchaus nicht begeistert. Auf ihren persönlichen Vorteil bedacht, forderten sie durch eine Eingabe an den Bundestag, daß für die Landvogtei Sargans selber der Zoll zu Tamins auf den alten Stand reduziert werde, mit der Begründung, der gesteigerte Zoll zu Sargans werde so bleiben, bis jener zu Tamins nicht aufgehoben sei. So beschloß der Bundestag auch, schon drei Tage nach der genannten Resolution, für die Sarganser Untertanen den Zoll zu Tamins vorläufig für ein Jahr aufzuheben. Der Landvogt daselbst wurde von diesem Beschluß durch Eigenboten in Kenntnis gesetzt und zugleich ersucht, auch seinerseits die neue Zollaufgabe in Sargans fallen zu lassen.³⁴

Aber auch diese Mühe war vergebens. Der Landvogt zu Sargans antwortete kurz, er könne von sich aus nicht darüber verfügen. So verwickelte sich die Lage immer mehr. Endlich ging den Häuptern die Geduld aus und sie beschlossen, die erste am Davoser Bundestag erlassene Verordnung gegen die Eidgenossen in die Tat umzusetzen. Diese erhielt jedoch zuerst noch folgende etwas abweichende Formulierung: Weil es zu spät ist, noch vor dem «Wimlet» die Sieben Alten Orte zu benachrichtigen, und von ihnen die Antwort zu erhalten, und weil Gem. Landen auf die vielen Schreiben und Ge-

³² STAGR Bp Bd. 35, S. 117 f.

³³ STAGR Bp Bd. 35, S. 140.

³⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 151, 160.

suche nicht einer Antwort gewürdigt worden sind, soll die Zollauf-
lage zu Tamins fort dauern. Dem Landvogt zu Maienfeld soll ferner
aufgetragen werden, jeden Zuber Wein, welcher aus der Herrschaft
nach den Sieben Alten Orten ausgeführt wird, mit je 4 Kreuzer
Zoll zu belegen. Diese Gelder soll er so lang depositieren, bis der
neue Zoll zu Sargans aufgehoben sein wird und die eingezogenen
Zölle erstattet sein werden. Ferner faßten die Häupter noch folgende
Maßnahme gegen die Eidgenossen ins Auge: Sollte die Zollauf-
lage zu Sargans nicht aufgehoben werden, solle, auf Gefallen der
Gemeinden, allen Bündnern verboten werden, jegliches Vieh auf
dem Gebiete der Sieben Orte anzukaufen. Dies alles wurde den Ge-
meinden ad referendum mitgeteilt.³⁵

Das Kloster Pfäfers ersuchte um Erlaß dieses neu dekretierten
Weinzolles für sich und anerbote dafür seine Dienste für die Auf-
hebung des Sarganserzolles. Die Häupter entsprachen dem Be-
gehren.³⁶

An diesem nämlichen Kongreß vom 20. Dezember 1668 wurde
noch eine weitere Repressalie gegen die Eidgenossen erwogen, näm-
lich die gesamte Durchfuhr von Vieh durch Graubünden nach
Italien zu verbieten. Als Begründung wurde auch angeführt, die
Konkurrenz der Eidgenossen sei den bündnerischen Händlern nur
vom großen Nachteil.³⁷

Wegen der in Deutschland grassierenden Viehseuche mußten die
bündnerischen Viehhändler in Italien einen Gesundheitsschein vor-
weisen. Trotzdem wurden sie da und dort offenbar mit großem
Zeitverlust aufgehalten und untersucht. Im Sommer 1668 schrieben
die Drei Bünde an das Gesundheitsamt in Brescia (Alli deputati della
Sanità) und baten, ihre, mit genügenden Ausweisen versehenen
Händlern die Kontrollstellen unbelästigt passieren zu lassen.³⁸

Der Januarkongreß 1669 befaßte sich mit dem Auszählen der in-
zwischen eingetroffenen Gemeindemehren gemäß letztes Ausschrei-
ben. Von den insgesamt 63 Gemeindestimmen waren indessen deren

³⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 160 f. und 169–171. – Fr. *Jecklin*, Materialien I, Nr. 1860, 1861, 1863.

³⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 177.

³⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 218.

³⁸ STAGR Bp Bd. 35, S. 118 f.

nur 23 eingekommen. Eine davon lautete ablehnend, die anderen hießen die vorgesehenen Maßnahmen gegen die Eidgenossen gut und sprachen sich dafür aus, allen bündnerischen Viehhändlern unter schwerer Strafe zu verbieten, solange dieser Zustand andauere jedweden Viehhandel mit den Eidgenössischen Orten zu treiben.³⁹ Obwohl der Entscheid gefallen war – die nicht eingekommenen Gemeindestimmen wurden, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt wurde, als zustimmend angerechnet –, wollte man in einer so wichtigen Angelegenheit doch auch die ausbleibenden Gemeindestimmen vernehmen. Die Häupter verlangten von allen Gemeinden eine kategorische Antwort. Sodann frugen sie nochmals die eidgenössischen Orte an, ob sie bereit seien, die Zollaufgabe zu beseitigen und Rückerstattung zu leisten.⁴⁰ Über das Ergebnis dieser Anfragen liegt uns leider keine Meldung vor.

Im April desselben Jahres 1669 starb der Zolleinnehmer Nikolaus Kaufmann von Tamins. An Stelle des Vaters wurden dessen Frau und die Kinder vorläufig mit der Zolleinnahme betraut. Diese wurden aufgefordert, für den Sarganserzoll fleißig das Gegenrecht anzuwenden und von jedem Pferd 40 Kreuzer und von jedem Stück Vieh 20 Kreuzer Zoll abzufordern.⁴¹

Während des Sommers 1669 herrschte immer noch die Viehseuche in vielen Gegenden Deutschlands und der Schweiz. Die Häupter hatten die Hände voll zu tun, um an den Grenzstationen über den Viehtransit eine gründliche Kontrolle durchführen zu lassen. Der Landvogt zu Sargans behauptete, sein Gebiet sei seuchenfrei, aber die Häupter verlangten auch von ihm das Einhalten der «völligen Quarantäne».⁴²

Im September 1669 verschärften die Häupter (Landrichter Nikolaus Maissen, Bürgermeister Martin Clerig, Bundeslandammann Flori Sprecher) die Schutzmaßnahmen an den Grenzen. Bei der

³⁹ STAGR Bp Bd. 35, S. 227. Die zustimmenden Gemeinden waren: Disentis (2. Stimmen) Flims, Waltensburg, Obersaxen, Schams (2 Stimmen) Schleuis, Vals, Chur (2 Stimmen) Bergell Ob Porta, Fürstenau, Puschlav (2 St.) Avers, Münstertal, Klosters Inneres und Äußeres Gericht, Schiers (2 St.) St. Peter.

⁴⁰ STAGR Bp Bd. 35, S. 233 f., 247 f.

⁴¹ STAGR Bp Bd. 35, S. 252.

⁴² STAGR Bp Bd. 35, S. 301 f.

Oberer Brücke sollen die Unterländer, soweit sie mit genügenden «Bolletten» versehen sind, passieren können und auch wenn sie Bolletten nicht hätten, aber beweisen können, daß sie an keinem seuchenverdächtigen Ort gewesen sind. Ein besonderes Augenmerk empfahlen die Häupter auf den Segnes- und Panixerpaß zu haben, weil hier Glarus und die übrigen eidgenössischen Orte ihr Vieh unverzollt hinübertreiben könnten. Sollten sie dabei ertappt werden, solle ihr Vieh gepfändet werden.⁴³

Bezüglich des Streites um die Zollaufgaben in Sargans und Tamins übertrug der allgemeine Bundestag zu Ilanz 1669 im September alle Kompetenzen auf die drei Häupter im Amt, mit dem Vertrauenszusatz, daß «alles was sie machen und tun werden, wohl und recht solle gehandelt sein».⁴⁴ Inzwischen wurden aber wieder gegenseitige Klagen und Beschwerden laut. Daher fanden es die Häupter an ihrer Zusammenkunft im November für notwendig, die Sache anzupacken. Sie fanden es für angebracht, den Streit bündnisgemäß, durch eine Kommission aus Vertretern beider Teile austragen zu lassen. In diesem Sinne schrieben sie an die Sieben Alten Orte und schlugen dabei eine Konferenz dieser Kommission auf Mitte Januar 1670 in Walenstadt vor.⁴⁵ Das an Zürich als Vorort gerichtete Schreiben wurde von dort aus weiter geleitet. Zürich zeigte sich für diesen Vorschlag bereit und daher ernannte der bündnerische Kongreß bereits die Deputierten für diese Vermittlungskonferenz, nämlich Landr. Gaudenz von Capol, Stadtschreiber Martin Wegerich und Landeshauptmann Luzi von Guggelberg.⁴⁶

Die Sieben Eidgenössischen Orte aber schlugen wider Erwarten und unter nichtigen Vorwänden die angebotene Konferenz aus. Ein Bündnerischer Beirat schrieb im März 1670 ein zweites Mal im gleichen Sinne an sie. Wenn diesmal keine willfährige Antwort kom-

⁴³ STAGR Bp Bd. 35, S. 306. «... So dann gleicher gestalten solle bey den Päß im Oberen Pundt dardurch der Glarner Vych als ein mitregierender Orth der Herrschaft Sargans passieren solle in obacht und in Vertröstung genommen werden, damit zu seiner Zeit, da von Seiten der Eidgenossen die Gebühr nicht wird geleistet werden, das Abgenommen wird erstattet und der Zoll im alten Schrott wird reduziert werden, man sich des Gegenrechts bedienen könne».

⁴⁴ STAGR Bp Bd. 35, S. 355.

⁴⁵ STAGR Bp Bd. 35, S. 367-369.

⁴⁶ STAGR Bp Bd. 35, S. 374, 387.

me, war man bündnerischerseits gesinnt, mit den Gegenmaßnahmen fortzusetzen, und dabei auch «die in Vertröstung genommenen Personen zu wirklicher Leistung der Bezahlung» anzuhalten.⁴⁷ Man wollte sich also an den Pfandgütern für alles bezahlt machen.

Der Streitfall blieb nun weiter anhängig, und die Spannung dauerte über den ganzen Sommer 1670 an.

Für den Viehhandel war die Zeit auch aus anderen Gründen äußerst ungünstig. Die Prättigauer Viehhändler machten am Bartholomäusbundestag zu Chur Vorstellungen, weil die Frage der Zollaufgabe in Sargans immer noch nicht gelöst sei und gemäß gewissen Berichten aus Venedig die Bünde wegen der Seuchengefahr die Pässe schließen wollten. Die Prättigauer verlangten, daß diese Hindernisse zugunsten eines gedeihlichen Viehhandels beseitigt werden sollten und müßten.

Die Not bringt die Leute zusammen! Auf einmal zeigten sich beide Teile bereit, einen ersten Schritt den anderen entgegen zu gehen. Der bündnerische Bundestag versuchte nämlich durch Beschluß vom 31. August 1670 ein letztes Mal bei den Eidgenossen anzukommen und schrieb an diese, daß sie «zum Zeichen des guten Willens» bereit seien für dieses laufende Jahr die Zollaufgabe zu Tamins zu erlassen, wenn auch sie ihrerseits jene zu Sargans aufheben würden. Ferner solle die Aufnahme der vorgeschlagenen Konferenz der Kommissionen aus den beiden Lagern zur Beseitigung und Erledigung des Streites in die Wege geleitet werden. Wenn dem entsprochen würde, werde auch der Zoll auf den aus der Herrschaft kommenden Wein den Eidgenossen erlassen werden, wenn nicht aber sogar gesteigert werden.

Kaum war dieses Schreiben abgefaßt und noch bevor es versandt wurde, traf den Häuptern ein Schreiben aus den Sieben Alten Orten ein, mit der Mitteilung, daß sie, die Eidgenossen Willens und bereit seien, den neuen Zoll zu Sargans aufzuheben, wenn dasselbe auch in Tamins geschehe. Sie hätten auch schon dem Landvogt zu Sargans den entsprechenden Befehl erteilt.

Nun war das Eis gebrochen und der Bundestag zögerte nicht, im zustimmenden Sinne zu antworten, nämlich, «den Eidgenossen zu-

⁴⁷ STAGR Bp Bd. 35, S. 409 f.

liebe» für dieses Jahr die Taminser Zollaufgabe fallen zu lassen. Landeshauptmann Luzius von Guggelberg wurde mit der Exekution beauftragt. Die Vereinbarung galt allerdings nur für ein Jahr. Inzwischen solle aber getrachtet werden, die Differenz durch die erwähnten Kommissionen erledigen zu lassen.⁴⁸

Es scheint daß man inzwischen auf den Vertrag von 1644 gekommen war und sich darnach hielt. Als nämlich schon fünf Jahre später (1675) am bündnerischen Dezemberkongreß wieder die Rede davon war, daß «die Herren Schweizer» aus der March, dem Gasterland und der Herrschaft Werdenberg Pferde in großer Anzahl über den Kunkels unverzollt nach Italien führten, beschloß der Beitag vom 1. April 1676 diese Zollfreiheit einzig den Untertanen der Herrschaft Sargans, wie von alters her, zu gewähren, die übrigen Eidgenossen aber sollen den üblichen Zoll entrichten.⁴⁹

Um 1681 weigerten sich Vieh- und Roßhändler aus dem Unterland wiederum den Kunkelszoll für die umgangenen Zollstätten zu bezahlen. Der Zolleinnehmer zu Tamins wurde daher durch die Häupter angewiesen, wie von alters her diesen Zoll einzuziehen, doch solle er die Leute dazu «mit Bescheidenheit» anhalten.⁵⁰ Da aber der Zoller sich nicht genau an den Vertrag von 1644 hielt und offenbar die Abgabe auch von den Sargansern einziehen wollte, kam es zu neuen Unstimmigkeiten und vorübergehenden Spannungen, die dann in Minne beigelegt wurden.⁵¹

Solche Zollumgehungen wie sie hier am Kunkelspaß vorkamen, waren damals keineswegs Seltenheiten und sie kamen auch an anderen Zollstätten vor. Hauptmann Heinrich von Schauenstein ließ zum Beispiel auf dem Lichtmeßmarkt zu Ilanz 1669 Klage führen wider die Fuhrleute, die mit den Kaufmannsgütern wider seine Rechte die alte Straße abwichen.⁵² Nachdem schon früher solche Anstände ge-

⁴⁸ STAGR Bp Bd. 35. S. 466–468, 507, 517. – STAGR Janettsche Sammlung AB IV 7b Bd. 2, summarischer Bericht des Bundestages, S. 226.

⁴⁹ STAGR Bp Bd. 39, S. 93, 139. Bd. 40, S. 67. STAGR Dekretenbücher AB IV 4 Bd. 6, S. 81. – J. Kuoni, S. 331.

⁵⁰ STAGR Bp. Bd. 42, S. 57.

⁵¹ STAGR Bp Bd. 42, S. 190, Bd. 43, S. 216–219, zum Bundestag vom 7. September 1682.

herrscht hatten⁵³ erklärte um 1669 der Rat von Maienfeld dem Bürgermeister von Chur, daß, «weil die Herren Factoren die Lindauer Colli und Waren auf der Schweizer Seite auf und abwärts befördern und hiemit von der alten Haupt- und Reichsstraße abweichen» und somit «ihren uralten, billichen und gewöhnlichen Hausgeld und Fuhrleite» Schaden zugefügt werde, daß er sich «gänzlich resolviert hätte, «diese unordentliche Spedierung» nicht mehr zu gestatten, sondern dafür zu sorgen, daß die Spedition auf der Reichsstraße vor sich gehe unter «kräftigster Protestation aller hieraus entstehenden Ungelegenheiten und Unkosten».⁵⁴

⁵² STAGR AB IV 3, Protokolle des Oberen und des Gotteshausbundes, Bd. 14, S. 21 f., 41, 52. – STAGR Bp Bd. 35, S. 235.

⁵³ STAGR Bp Bd. 30, S. 315, 327–329.

⁵⁴ STAGR Landesakten A II LA 1, 22. Okt. 1669.